



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten in der Gemeinde Salzhausen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Der Rat der Gemeinde Salzhausen möchte als freiwillige Aufgabe die Vereine der Gemeinde Salzhausen in ihrem Bestehen, ihrer Erhaltung und ihrer Expansion im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen.

§ 1 Zuwendungsempfänger

Einen Antrag auf Förderung können eingetragene Sportvereine (e.V.) stellen, die in der Gemeinde Salzhausen ihren Hauptsitz haben und Mitglieder des Kreissportbundes des Landkreis Harburg sind.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(2.1) Grundsätzlich förderfähig sind

- Neubauten,
- Umbauten,
- Erweiterungsbauten und
- Instandsetzungen.

(2.2) Jedenfalls nicht förderfähig sind

- Grunderwerbs- und Erschließungskosten,
- Planungskosten,
- Laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- Eigenleistungen und
- Verpflegung.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(3.1) Damit eine Förderfähigkeit überhaupt gegeben sein kann, muss ein Antragsteller zusätzlich zu § 1 weitere Voraussetzungen erfüllen:



- Der Verein hat seinen Schwerpunkt in Salzhausen.
- Die Sportstätte befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Salzhausen.
- Die Eigenmittel des Vereins betragen mindestens 20 % der Summe des gestellten Förderantrages.
- Mit der Maßnahme wurde bei Antragstellung noch nicht begonnen.
- Die Förderung wird nachrangig gewährt. Andere finanzielle Fördermöglichkeiten sind vor Antragstellung zu prüfen.
- Das Vorhaben muss im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) abgeschlossen und abgerechnet werden.
- Erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung) sind eigenständig zu prüfen und ggf. einzuholen.
- Bei Baumaßnahmen ist eine umweltfreundliche Bauweise, bzw. Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.
- Auf die barrierearme Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei besonders zu achten.

(3.2) Zwischen letztmaliger Bewilligung einer Zuwendung aus diesem Förderprogramm und erneuter Antragstellung müssen in der Regel 24 Monate liegen.

§ 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es werden bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten des Bauvorhabens, - maximal 50.000 EUR gefördert.

Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mind. 10.000 € betragen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Nachbewilligungen über den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderbetrag sind ausgeschlossen.

§ 5 Finanzierung

Im Haushalt der Gemeinde Salzhausen werden jährlich 50.000 EUR zur Sportstättenförderung eingestellt.

Bei ganz oder teilweiser nicht Inanspruchnahme, der zur Verfügung gestellten Fördersumme, wird diese nicht mit in das nächste Haushaltsjahr übertragen und verfällt.

§ 6 Anweisung zum Verfahren

(6.1) Anträge sind schriftlich bis zum **Stichtag 01. September** eines Kalenderjahres **zur Umsetzung im Folgejahr** bei der Gemeinde Salzhausen zu stellen.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über den einheitlichen Vordruck. Dieser steht auf der Homepage der Gemeinde Salzhausen zum Download bereit. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:



- Vorhabens-/Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Nachweis der Mitgliedschaft im Kreissportbund
- Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung/Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung
- Kostenvoranschlag
- Bauzeichnungen/Planungsentwürfe

(6.2) Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Über alle Baumaßnahmen werden Einzelfallentscheidungen getroffen.

Die Anträge werden analog der Fristen aus § 6 (6.1) in eine Entscheidungsliste aufgenommen, die dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6.3) Nach entsprechender Beschlussfassung, erfolgt eine schriftliche Förderzu- oder Absage durch die Gemeinde Salzhausen als Bewilligungsbehörde. Die Antragsbewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die bewilligte Maßnahme ist im Folgejahr (Bewilligungszeitraum) umzusetzen und per Verwendungsnachweis spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (31. Dezember) abzurechnen. Anträge können nachträglich bewilligt werden, sofern die für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden.

§ 7 Mitteilungspflichten

Bewilligte Maßnahmen, die absehbar im Bewilligungszeitraum nicht umgesetzt und abgerechnet werden können, sind rechtzeitig der Gemeinde Salzhausen anzuzeigen.

§ 8 Zweckbindung

Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen, umgebauten, erweiterten oder sanierten Sportstätten oder Teile von Sportstätten unterliegen der Zweckbindung.

Bauten und baulichen Anlagen, inkl. ihrer technischen Einrichtungen, sind 12 Jahre lang entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

§ 9 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

(9.1) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme auf schriftlichen Antrag (Verwendungsnachweis). Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage der Gemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde Salzhausen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes vorgelegt werden (s. § 6.3). Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.



(9.2) Sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen enthält, sind dem Verwendungsnachweis folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen (als Kopie)
- Überweisungsbelege
- Belegliste (s. Anlage)
- einfache Fotodokumentation über den baulichen Zustand vor und nach dem Bauvorhaben

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Salzhausen. Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Fördermitteln nicht mehr gegeben sein, so kann der Rat der Gemeinde die Förderrichtlinie außer Kraft setzen.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ratsbeschluss zum 01.04.2023 in Kraft.